

Bundesgesetzblatt¹⁹¹³

Teil I

G 5702

2000 **Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2000** **Nr. 59**

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 2000	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung FNA: 800-22-1 GESTA: B059	1914
21. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern FNA: 105-1/1, 603-10 GESTA: D064	1917
21. 12. 2000	Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale FNA: 611-1, 611-1-30, 611-1 GESTA: D074	1918
21. 12. 2000	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001) FNA: 63-16 GESTA: D055	1920
21. 12. 2000	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001) FNA: 640-7 GESTA: E016	1939
21. 12. 2000	Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt FNA: neu: 700-4/1; neu: 700-4; 700-3, 12-2, 188-59, 188-84, 190-1, 190-2, 2032-1, 2129-5, 2129-15-8, 705-1, 707-12, 708-19, 708-20, 708-24, 7400-1, 7400-1, 750-10, 750-12, 751-1, 754-2, 754-3, 754-5, 754-8, 754-12, 754-13, 7847-11, 900-11, 105-3-2-2, 188-59-1, 190-1-1, 190-1-2, 190-1-4, 190-1-5, 2129-8-3, 2129-8-19, 2129-18-2, 705-1-8, 705-2-2-1, 705-2-2-3, 7133-3-2-6, 720-17-2, 7400-1-5, 7400-1-6, 751-1-6, 754-2-1, 754-2-8, 754-3-4, 754-3-5, 754-3-6, 754-5-2, 700-1 GESTA: E014	1956
21. 12. 2000	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen FNA: neu: 800-26; 400-2, 801-7, 800-23 GESTA: G055	1966
21. 12. 2000	Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz) FNA: 860-3, 860-5, 860-6, 860-7, 8252-3, 2032-1 GESTA: G056	1971

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1976
--------------------------------------	------

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst

(1) Für Personen, die

1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, oder
2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit einer der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder
3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG), das Gesetz zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG) oder unter das Bremische Ruhelohnsgesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden,

gelten die §§ 2, 5, 16, 27 und 28 nicht, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1 fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses

bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung). Für die Berechnung der Voll-Leistung

- a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,
 - b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,
 - c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,
 - d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,
 - e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und
 - f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und – soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand – diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.
2. Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um den in der Versorgungsregelung für die Voll-Leistung vorgesehenen Vomhundertsatz.
 3. Übersteigt die Summe der Vomhundertsätze nach Nummer 1 aus unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen 100, sind die einzelnen Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.
 4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeits-

verhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge ergibt.

5. Die Vorschriften der Versorgungsregelung über das Erlöschen, das Ruhen und die Nichtleistung der Versorgungsrente gelten entsprechend. Soweit die Versorgungsregelung eine Mindestleistung in Ruhensfällen vorsieht, gilt dies nur, wenn die Mindestleistung der Leistung im Sinne der Nummer 4 entspricht.
6. Verstirbt die in Absatz 1 genannte Person, erhält eine Witwe oder ein Witwer 60 vom Hundert, eine Witwe oder ein Witwer im Sinne des § 46 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 42 vom Hundert, eine Halbwaise 12 vom Hundert und eine Vollwaise 20 vom Hundert der unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten Maßgaben zu berechnenden Zusatzrente; die §§ 46, 48, 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Die Leistungen an mehrere Hinterbliebene dürfen den Betrag der Zusatzrente nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.
7. Versorgungsfall ist der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung.

(3) Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitgeber auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5 Satz 2; bei Anwendung des Zweiten Ruhegeldgesetzes bestimmt sich der monatliche Betrag der Zusatzrente abweichend von Absatz 2 nach der nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz maßgebenden Berechnungsweise.

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden, mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4, jährlich zum 1. Juli um 1 vom Hundert erhöht, soweit in diesem Jahr eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsrenten erfolgt.

(5) Besteht bei Eintritt des Versorgungsfalles neben dem Anspruch auf Zusatzrente oder auf die in Absatz 3 oder Absatz 7 bezeichneten Leistungen auch Anspruch auf eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder Anspruch auf entsprechende Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes, in deren Berechnung auch die der Zusatzrente zugrunde liegenden Zeiten berücksichtigt sind, ist nur die im Zahlbetrag höhere Rente zu leisten.

(6) Eine Anwartschaft auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf Leistungen nach Absatz 3 kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Person in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in

das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn ein entsprechendes Abkommen zwischen der Zusatzversorgungseinrichtung oder der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Freien Hansestadt Bremen und der überstaatlichen Einrichtung besteht.

(7) Für Personen, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen pflichtversichert sind, gelten die §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 nicht. Bei Eintritt des Versorgungsfalles treten an die Stelle der Zusatzrente und der Leistungen an Hinterbliebene nach Absatz 2 und an die Stelle der Regelung in Absatz 4 die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen; Absatz 2 Nr. 5 findet entsprechend Anwendung. Die Höhe der Leistungen kann nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr geändert werden. Als pflichtversichert gelten auch die freiwillig Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

(8) Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungseinrichtungen über Ansprüche nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg gegeben, der für Versicherte der Einrichtung gilt.

(9) Bei Personen, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, in dem sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren, dürfen die Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre; die Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorzunehmen.“

2. § 30d wird wie folgt gefasst:

„§ 30d

Übergangsregelung zu § 18

(1) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten oder ist der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2001 aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber ausgeschieden und der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten, sind für die Berechnung der Voll-Leistung die Regelungen der Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder die Gesetze im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie die weiteren Berechnungsfaktoren jeweils in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung maßgebend; § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bleibt unberührt. Die Steuerklasse III/O ist zugrunde zu legen. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten, besteht der Anspruch auf Zusatzrente mindestens in der Höhe, wie er sich aus § 18 in der Fassung vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) ergibt.

(2) Die Anwendung des § 18 ist in den Fällen des Absatzes 1 ausgeschlossen, soweit eine Versorgungsrente der in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder eine entsprechende Leistung aufgrund der Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldge-

setzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes bezogen wird, oder eine Versicherungsrente abgefunden wurde.

(3) Für Arbeitnehmer im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 für die aufgrund der Nachversicherung zu ermittelnde Voll-Leistung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der nach § 2 zu ermittelnde Anspruch gegen den ehemaligen Arbeitgeber richtet. Für den nach § 2 zu ermittelnden Anspruch gilt § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend; für die übrigen Bemessungsfaktoren ist auf die Rechtslage am 31. Dezember 2000 abzustellen. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einem Dienst-

ordnungsverhältnis beruhen, und Leistungen, die die zuständige Versorgungseinrichtung aufgrund von Nachversicherungen im Sinne des § 18 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gewährt, werden auf den Anspruch nach § 2 angerechnet. Hat das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 9 bereits am 31. Dezember 1998 bestanden, ist in die Vergleichsberechnung nach § 18 Abs. 9 auch die Zusatzrente nach § 18 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung einzubeziehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

In Artikel 1 Nr. 1 tritt § 18 Abs. 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“
und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die
Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“**

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1998, 1999 und 2000“ durch die Angabe „1998 bis 2003“ ersetzt.
2. In Absatz 6 werden nach der Angabe „1998“ die Worte „und 2001“, nach der Angabe „1999“ die Worte „und 2002“ und nach der Angabe „2000“ die Worte „und 2003“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Abs. 2a Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) geändert worden ist, werden nach der Angabe „1998“ die Worte „und 2001“, nach der Angabe „1999“ die Worte „und 2002“ und nach der Angabe „2000“ die Worte „und 2003“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	2
Neufassung geänderter Gesetze	3
Inkrafttreten	4

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 Satz 1 bis 6 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 bis 6 oder Abs. 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für

jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,70 Deutsche Mark für die ersten 10 Kilometer und 0,80 Deutsche Mark für jeden weiteren Kilometer anzusetzen, höchstens jedoch 10 000 Deutsche Mark; ein höherer Betrag als 10 000 Deutsche Mark ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Dies gilt nicht für eine Flugstrecke. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Nach § 3 Nr. 32 oder § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht. Nach § 3 Nr. 34 steuerfreie Zuschüsse und Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; als Sachbezugswert ist dabei der vom Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichtende Preis anzusetzen oder der entsprechende Preis, wenn der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger ist. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;“.

bb) In Satz 3 Nr. 5 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,80 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Nummer 4 Satz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Behinderte,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
 2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,
- können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“
3. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,“.

Artikel 2

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 10 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wird wie folgt gefasst:

„10. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „0,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,36 Euro“, die Angabe „0,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,40 Euro“ und jeweils die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 112 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „0,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,40 Euro“ ersetzt.“

Artikel 3

Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch den Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 477 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2001 Kredite bis zur Höhe von 43 700 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2001 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Einnahmen des Bundes bei Kapitel 6004 Titel 121 01 und Titel 133 01 aus Dividenden und Aktienverkäufen aus den Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden, soweit diese Einnahmen nicht zur Deckung des Bedarfs der Postunterstützungskassen benötigt werden. Sie vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Für Einnahmen nach Kapitel 0910 Titel 111 01 sowie nach Kapitel 6002 Titel 133 01 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Bei Einnahmen nach den Sätzen 2 und 4 können Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundes-

anzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 20 000 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2001 fällig werdenden Kredite

- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von 22 000 000 000 Deutsche Mark,
- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 3 525 000 000 Deutsche Mark

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mit zu übernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlussfinanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlussfinanzierung seiner vom Bund mit übernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

(8) Der Bund wird ermächtigt, die im folgenden Haushaltsjahr fällig werdenden Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in § 2 Abs. 7 genannten Beträge mit zu übernehmen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist. Die so in Anspruch genommene Kreditermächtigung wird auf die Kreditermächtigung für die gemeinsame Kreditaufnahme des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über 1/2 vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2001 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Der Bund wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im folgenden Haushaltsjahr Verträge gemäß Absatz 6 im selben Volumen abzuschließen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist. Die so in Anspruch genommene Ermächtigung wird auf die des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 624 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, zu. Sie vermindern die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511.1, 514.1, 517.1, 518.1, 519.1, 525.1, 526.1, 526.2, 526.3, 527.1, 527.3, 539.9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben in der Abgrenzung der Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 20 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(6) Die für die Universitäten der Bundeswehr und die Bundeswehrkrankenhäuser Berlin und Leipzig vorgesehenen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen können weitere Dienststellen der Bundeswehr einbezogen werden. Der Umfang der in die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit einzubeziehenden Ausgaben für die einzelnen Einrichtungen wird zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung im Einzelnen einvernehmlich festgelegt.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Durchführung von Pilotvorhaben pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 vom Hundert gemindert werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910),
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadenersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 514 02 im Kapitel 1417 aus Schadenersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
5. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 514 02 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 514 02 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen.

(7) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

(9) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Gesetzestexte, Urteile des Bundesverfassungsgerichts, Urteile der obersten Bundesgerichte sowie Patentinformationsprodukte in elektronischer Form (zum Beispiel über das Internet) unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag

von 100 000 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 3 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Im Falle der Bewilligung von

Altersteilzeit kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wismut GmbH, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH werden die Stellen gemäß eigenen Vergütungssystemen ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 230 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 65 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 3 150 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 13 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 138 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
- e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;

12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Sozialentwicklungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 65 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 2 800 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden

zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 2000 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuss zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital

im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Soweit Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder vom Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern übernommen werden, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, gilt Satz 1 als erfüllt, wenn die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der kw-Vermerk den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 21 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in

diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder
3. im unmittelbaren Anschluss an einen Erziehungsurlaub nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
4. nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe auszubringen, wenn diese im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zu einer Verwendung

1. bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
2. beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
4. im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI)

unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt oder versetzt werden und ein unabwiesbares Bedürfnis besteht, ihre Planstelle neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonderen Fällen zulassen, dass nur jede zweite frei werdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(5) Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramts oder des Bundespräsidialamts befördert oder höhergruppiert worden ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 21

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabwiesbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubeseetzen, dessen bisheriger Inhaber

1. für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen wird,
2. gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll,
3. länger als ein Jahr bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll oder
4. länger als ein Jahr an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz teilnehmen oder auf eine entsprechende Teilnahme vorbereitet werden soll.

Die Planstellen sind befristet bis zur Rückkehr des bisherigen Dienstposteninhabers und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, der als Ersatzkraft dessen Funktion wahrnehmen soll. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes bewilligt worden ist und ein unabwiesbares Bedürfnis besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstliche Regelungen dem entgegenstehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 22

(1) Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Planstelle eines Beamten im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungssamt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei der aufnehmenden Behörde nicht möglich ist. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „ku“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste frei werdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaues in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind, sowie mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte, die zur Ausbildung an andere Behörden des Bundes oder der Länder abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und Richter im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz, die wegen Abbaues von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von 24 Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 24

Soweit an Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 25

(1) Im Haushaltsjahr 2001 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt, die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt sowie die Planstellen und Stellen des Rechts- und Konsulardienstes in den Vertretungen des Bundes im Ausland. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sowie Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2001 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 2001 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 2001 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muss der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2001 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder frei werdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 2001 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, dass eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Soweit die Einsparung nach § 27 des Haushaltsgesetzes 2000 im Haushaltsjahr 2000 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2001 nachzuholen.

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 26

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 27

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 28

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und frei werdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel umzusetzen,
3. für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf Planstellen beziehungsweise Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen,
4. für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Bundesrechnungshofes, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, bei konkretem Bedarf Planstellen beziehungsweise Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen und

5. Planstellen für Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines Vermerks „ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers“ an das bisherige Amt anzupassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 29

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 30

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 31

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

§ 32

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen

Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 33

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 34

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 32 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 35

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

2001

- Teil I: Haushaltsübersicht**
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**
- Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		2001 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–
02	Deutscher Bundestag	–
03	Bundesrat	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	–
05	Auswärtiges Amt	–
06	Bundesministerium des Innern	–
07	Bundesministerium der Justiz	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	–
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–
19	Bundesverfassungsgericht	–
20	Bundesrechnungshof	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	–
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	–
32	Bundesschuld	–
33	Versorgung	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	384 759 000
	Summe Haushalt 2001	384 759 000
	Summe Haushalt 2000	387 573 000
	gegenüber 2000 – mehr (+)/weniger (–) –	– 2 814 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 384,61 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 43 700 Millionen DM) = 48 541 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 2001 1 000 DM	Übrige Einnahmen 2001 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 2000 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.	
		2001 1 000 DM	2000 1 000 DM			
4	5	6	7	8	9	
51	–	51	51	–	01	
3 471	–	3 471	3 128	+	343	02
31	–	31	46	–	15	03
4 946	–	4 946	5 615	–	669	04
238 275	1 500	239 775	234 800	+	4 975	05
605 975	2 531	608 506	596 103	+	12 403	06
518 002	860	518 862	506 371	+	12 491	07
1 943 536	161 797	2 105 333	2 018 257	+	87 076	08
583 374	16 884	600 258	1 338 331	–	738 073	09
92 569	193 915	286 484	300 659	–	14 175	10
242 833	3 126 747	3 369 580	2 347 216	+	1 022 364	11
1 826 985	2 449 087	4 276 072	3 979 238	+	296 834	12
383 672	66 170	449 842	475 182	–	25 340	14
91 022	1 624	92 646	100 010	–	7 364	15
221 261	1 280	222 541	257 208	–	34 667	16
21 985	131 244	153 229	154 811	–	1 582	17
164	–	164	133	+	31	19
703	–	703	703	–	–	20
19 023	1 536 553	1 555 576	1 582 843	–	27 267	23
80 127	674 140	754 267	760 033	–	5 766	30
1 000 002	48 726 297	49 726 299	55 005 902	–	5 279 603	32
10 470	1 822 030	1 832 500	1 893 100	–	60 600	33
23 715 680	1 724 184	410 198 864	407 240 260	+	2 958 604	60
31 604 157	60 636 843	477 000 000	478 800 000	–	1 800 000	
28 700 137	62 526 863					
+ 2 904 020	– 1 890 020					

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 2001 1 000 DM	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2001 1 000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2001 1 000 DM	Schulden- dienst 2001 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt	18 708	10 735	–	–
02	Deutscher Bundestag	672 977	240 433	–	–
03	Bundesrat	19 818	13 825	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt . .	202 561	873 977	–	–
05	Auswärtiges Amt	1 233 094	270 095	–	–
06	Bundesministerium des Innern	3 970 567	1 174 568	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	439 926	149 800	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	3 324 059	1 249 928	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	776 121	335 490	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	386 475	134 422	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	252 433	111 836	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	2 063 689	2 477 411	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung . . .	24 229 987	5 580 010	14 970 037	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	330 464	199 967	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	267 926	273 360	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1 821 692	60 603	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	24 651	4 042	–	–
20	Bundesrechnungshof	133 638	20 595	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	58 563	33 004	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	113 157	20 647	–	–
32	Bundesschuld	28 941	194 324	–	76 999 860
33	Versorgung	12 392 223	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	49 950	1 947 765	–	–
	Summe Haushalt 2001	52 811 620	15 376 837	14 970 037	76 999 860
	Summe Haushalt 2000	51 772 421	16 118 706	14 848 429	78 536 191
	gegenüber 2000 – mehr (+)/weniger (–) –	+ 1 039 199	– 741 869	+ 121 608	– 1 536 331

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			2001 1 000 DM	2000 1 000 DM	gegenüber 2000 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
2001 1 000 DM	2001 1 000 DM	2001 1 000 DM	2001 1 000 DM	2000 1 000 DM	gegenüber 2000 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 375	1 028	- 1 121	35 725	35 948	- 223	01
151 519	57 870	- 16 301	1 106 498	1 100 195	+ 6 303	02
363	2 090	- 822	35 274	46 689	- 11 415	03
1 323 043	469 375	- 11 462	2 857 494	2 816 662	+ 40 832	04
2 491 249	199 983	- 53 271	4 141 150	3 468 699	+ 672 451	05
1 079 033	1 024 375	- 165 030	7 083 513	7 062 259	+ 21 254	06
28 313	79 935	- 17 753	680 221	693 592	- 13 371	07
1 630 369	767 623	-	6 971 979	7 391 784	- 419 805	08
10 478 143	2 832 454	- 127 840	14 294 368	14 928 530	- 634 162	09
9 293 147	1 165 732	- 20 375	10 959 401	11 015 636	- 56 235	10
169 228 202	71 260	- 14 583	169 649 148	170 457 508	- 808 360	11
16 969 410	27 222 448	- 159 352	48 573 606	49 724 071	- 1 150 465	12
1 678 582	452 913	- 50 000	46 861 529	45 333 000	+ 1 528 529	14
224 272	1 019 679	-	1 774 382	1 837 001	- 62 619	15
100 584	510 196	- 11 607	1 140 459	1 088 218	+ 52 241	16
8 848 216	37 257	- 5 605	10 762 163	10 966 305	- 204 142	17
-	1 714	- 806	29 601	27 325	+ 2 276	19
18	10 907	- 4 236	160 922	167 510	- 6 588	20
1 669 009	5 668 657	- 2 450	7 426 783	7 102 531	+ 324 252	23
11 120 435	4 959 893	- 239 678	15 974 454	14 592 215	+ 1 382 239	30
200	4 633 271	- 2 913	81 853 683	83 768 369	- 1 914 686	32
5 004 207	-	-	17 396 430	17 006 737	+ 389 693	33
18 733 691	6 799 811	- 300 000	27 231 217	28 169 216	- 937 999	60
260 058 380	57 988 471	- 1 205 205	477 000 000	478 800 000	- 1 800 000	
260 849 619	57 494 615	- 819 981				
- 791 239	+ 493 856	- 385 224				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2001 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2002 1 000 DM	2003 1 000 DM	2004 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	In künftigen Haushalts- jahren 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	58 183	39 348	18 835	–	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	1 025 254	335 418	274 413	220 073	160 250	35 100
05	Auswärtiges Amt	427 500	200 000	123 000	57 500	9 000	38 000
06	Bundesministerium des Innern	759 120	381 985	229 545	134 800	–	12 790
07	Bundesministerium der Justiz	31 000	5 800	200	–	–	25 000
08	Bundesministerium der Finanzen	648 271	431 994	129 147	14 997	67 133	5 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	5 211 195	1 148 767	1 144 396	729 832	130 700	2 057 500
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 566 488	650 863	433 415	193 630	288 580	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	372 000	240 700	83 600	38 000	–	9 700
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	34 007 952	12 603 708	9 359 154	4 510 480	6 868 610	666 000
14	Bundesministerium der Verteidigung	20 436 700	2 905 320	2 415 390	1 652 740	3 463 250	10 000 000
15	Bundesministerium für Gesundheit	83 090	43 240	24 800	15 050	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	503 436	193 156	108 350	53 670	5 700	142 560
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	437 542	172 100	154 744	89 178	21 520	–
20	Bundesrechnungshof	1 000	–	–	–	1 000	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	4 864 980	322 020	249 380	184 500	8 000	4 101 080
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	7 154 710	2 394 880	2 345 080	1 568 800	795 950	50 000
32	Bundesschuld	10 500	4 000	3 000	3 500	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	334 900	96 950	84 450	73 500	60 000	20 000
	Summe	77 933 821	22 170 249	17 180 899	9 540 250	11 879 693	17 162 730

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 2001	Betrag für 2000
		1 000 DM	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	477 000 000	478 800 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	433 150 000	429 190 000
3.	Finanzierungssaldo	– 43 850 000	– 49 610 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen	(335 031 981)	(295 416 424)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	270 051 981	295 416 424
4.1.2	aus sonstigen Einnahmen	64 980 000	•
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	(291 331 981)	(245 916 424)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	226 351 981	245 916 424
4.2.2	durch sonstige Einnahmen	64 980 000	•
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	•	•
	Saldo	– 43 700 000	– 49 500 000
5.	Marktpflege	•	•
6.	Nettoneuverschuldung insgesamt	– 43 700 000	– 49 500 000
7.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	•	•
8.	Rücklagenbewegung	(•)	(•)
8.1	Entnahmen aus Rücklagen	(•)	(•)
8.2	Zuführungen an Rücklagen	(•)	(•)
9.	Münzeinnahmen	– 150 000	– 110 000
10.	Finanzierungssaldo	– 43 850 000	– 49 610 000

Gesamtplan: Teil III

	Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2001	Betrag für 2000
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	Kredite vom Kreditmarkt, davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:	(270 051 981)	(295 416 424)
1.1.1	mehr als vier Jahre	181 590 981	198 116 424
1.1.2	ein bis vier Jahre	42 461 000	42 300 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	46 000 000	55 000 000
1.2	Sonstige Einnahmen	(64 980 000)	(•)
1.2.1	aus Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2001	•	•
1.2.2	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2001	•	•
1.2.3	aus Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank bei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 4 HG 2001	•	•
1.2.4	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2001	64 700 000	•
1.2.5	aus Länderbeiträgen in Höhe von 280 Mio. DM nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im Wirtschaftsplan des ELF (Kap. 3209)	280 000	•
	Summe 1	335 031 981	295 416 424
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(200 947 832)	(141 717 881)
2.102	Anleihen ..	42 000 000	59 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	23 059 845	16 010 331
2.105	Schuldscheindarlehen	18 867 827	16 488 550
2.106	Obligationen	47 000 000	47 000 000
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz ..	–	–
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 840	3 335
2.114	Wohnungsbauobligationen ehem. NVA-Wohnungen	278 525	288 965
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	72 480	75 800
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungs- umstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gem. § 30 HG 1994)	–	–
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	68 810 000	2 200 000
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	782 000	650 000
2.119	Sonstige	73 315	900
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren ..	(45 665 267)	(49 213 576)
2.201	Schatzanweisungen	42 490 407	43 955 830
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	410 724	–
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 764 136	2 377 746
2.204	Schuldscheindarlehen	–	2 880 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr ...	44 718 882	54 984 967
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
	Summe 2.	291 331 981	245 916 424
3.	Marktpflege	•	•
4.	Zusammen (2.–3.)	291 331 981	245 916 424
	Saldo aus 1. und 4. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)	43 700 000	49 500 000

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2001 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt . .	01, 03, 04	28 378
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	470 598
03	Bundesrat	01	30 207
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt . .	01, 02, 03, 05, 06, 07	297 663
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 498 094
06	Bundesministerium des Innern	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	5 317 512
07	Bundesministerium der Justiz	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11	546 414
08	Bundesministerium der Finanzen	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12	4 216 937
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 10	1 033 167
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	01, 08, 10	516 488
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	291 166
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	1 496 571
14	Bundesministerium der Verteidigung . . .	01, 03, 04, 05, 06	10 996 481
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	484 113
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	01, 05, 06, 07	345 917
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	172 632
19	Bundesverfassungsgericht	01	29 407
20	Bundesrechnungshof	01, 03	151 883
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	01	79 482
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	01, 03, 11, 12, 13	190 838
32	Bundesschuld	03, 05	81 522
	Summe		28 275 470

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001)**

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

13 501 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2001 Kredite in Höhe von

6 744 690 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2001 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 2 200 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1999 und 2000 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschafts-

plans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 1 650 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2002 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2001

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
 vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1999

Teil I Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

- Kapitel 1 (Ausgaben): Investitionsfinanzierung
- Kapitel 2 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 3 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 4 (Einnahmen): Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2001 1 000 DM	Betrag für 2000 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1999 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 2002 Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	8 500 000	8 550 000	8 544 147
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 820 000 000 DM davon fällig: Jahr 2002 bis zu 400 000 000 DM Jahr 2003 bis zu 420 000 000 DM Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	2 150 000	2 100 000	2 775 618
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung des deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendaustausches Verpflichtungsermächtigung 3 000 000 DM davon fällig: Jahr 2002 bis zu 1 000 000 DM Jahr 2003 bis zu 1 000 000 DM Jahr 2004 bis zu 1 000 000 DM Die Ausgaben sind übertragbar.	5 000	5 000	5 487
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung Verpflichtungsermächtigung 11 000 000 DM davon fällig: Jahr 2002 bis zu 4 000 000 DM Jahr 2003 bis zu 3 000 000 DM Jahr 2004 bis zu 2 000 000 DM Jahr 2005 bis zu 2 000 000 DM Die Ausgaben sind übertragbar.	7 000	7 000	5 924

Gesamtausgaben	10 662 000	10 662 000
----------------	------------	------------

Abschluss

Zuweisungen und Zuschüsse	12 000	12 000
Ausgaben für Investitionen	10 650 000	10 650 000
Gesamtausgaben	10 662 000	10 662 000

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne dass jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern vernachlässigt werden.

Im Einzelnen sind vorgesehen für:

- a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und Aufbauinvestitionen 2 600 Mio. DM
- b) Existenzgründungen
 - Eigenkapitalhilfeprogramm 1 700 Mio. DM
 - Existenzgründungsdarlehensprogramm 2 500 Mio. DM
- c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften 200 Mio. DM
- d) Ausbildungsplätzeprogramm 100 Mio. DM
- e) Innovationen 1 400 Mio. DM

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschreibungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. 520 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.
- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbstständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitaleretzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muss der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet. Diese Erläuterung ist verbindlich.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden.

1 369,6 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

- d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.
- e) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

820 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 4 Mio. DM auf Stipendienprogramme, und zwar

- 2,0 Mio. DM auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 1,6 Mio. DM auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 400 000 DM zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

1 Mio. DM des Baransatzes entfällt auf das deutsch/jüdisch-amerikanische Begegnungsprogramm, mit dem jungen amerikanischen Juden die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Programm ist langfristig angelegt. Es wird seit 1999 von dem Bayerisch-Amerikanischen Zentrum im Amerika-Haus München unter dem Namen „Bridge of Understanding – The Jewish Experience of Modern Germany“ durchgeführt.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet ein Interministerieller Ausschuss im Einvernehmen mit dem Unterausschuss des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages „ERP-Wirtschaftspläne“.

Außer dem Baransatz von 7 Mio. DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 11 Mio. DM, fällig in den Jahren 2002 bis 2005, veranschlagt, um Zuschusszusagen für kommende Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2001 1 000 DM	Betrag für 2000 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1999 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	350 000	350 000	402 837
	Verpflichtungsermächtigung			135 000 000 DM
	fällig im Jahr 2004			
	Gesamtausgaben	350 000	350 000	

Abschluss

Ausgaben für Investitionen	350 000	350 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die teilweise auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepasst, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2001 1 000 DM	Betrag für 2000 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1999 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	3 000	3 000	377
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	200	200	32
575 01-928	Verzinsung der Kredite	2 474 000	2 507 000	2 496 011
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	12 000	10 000	7 052
	Gesamtausgaben	2 489 200	2 520 200	

Abschluss

Sächliche Ausgaben	3 200	3 200
Zinskosten	2 474 000	2 507 000
Ausgaben für Investitionen	12 000	10 000
Gesamtausgaben	2 489 200	2 520 200

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus Haftungszusagen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 1999 114,3 Mio. DM.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2001 1 000 DM	Betrag für 2000 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1999 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u.a.	1 000	1 000	2
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	1 083
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 600	1 600	1 374
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	10	10	0
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	200	200	456
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	1 932 600	2 113 000	1 756 130
162 03-872	Sonstige Zinsen	150 000	250 000	408 179
182 01-691	Tilgung von Darlehen	4 670 100	4 801 500	13 118 966
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	6 744 690	6 363 490	- 2 847 280
162 04-872	Einnahmen aus der Veräußerung der Beteiligung an der Deutschen Ausgleichsbank	—		
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	0	0	0
	Gesamteinnahmen	13 501 200	13 532 200	

Abschluss

Verwaltungseinnahmen	3 600	3 600
Übrige Einnahmen	13 497 600	13 528 600
Gesamteinnahmen	13 501 200	13 532 200

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung der Weberbank Berliner Industriebank.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	735 400 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 175 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	20 400 000 DM
d) Sonstige	1 800 000 DM
	1 932 600 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben des ERP-Sondervermögens.

Zu Tit. 162 04

Im Zuge der Neuordnung der Mittelstandsförderung werden die Anteilseigner der Deutschen Ausgleichsbank, die Bundesrepublik

Deutschland, das ERP-Sondervermögen und das Sondervermögen Ausgleichsfonds, ihre Anteile an die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgeben. Die Höhe des Erlöses für das ERP-Sondervermögen und der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung sind noch nicht bekannt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 110 900 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 449 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	101 200 000 DM
d) Sonstige	9 000 000 DM
	4 670 100 000 DM

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im Übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4). Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Dem ERP-Sondervermögen wurden im Zuge der deutschen Vereinigung Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung der Kreditgewährung für Investitionen in den neuen Ländern in einem Gesamtumfang von rd. 9,4 Mrd. DM zugesagt und auf die einzelnen Jahre bis 2009 verteilt. Für das Jahr 2001 sind keine Zuschüsse vorgesehen.

Abschluss

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zins- kosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		10 662 000			12 000	10 650 000
2	Exportfinanzierung		350 000				350 000
3	Sonstige Ausgaben . . .		2 489 200	15 200	2 474 000		
4	Einnahmen	13 501 200					
		13 501 200	13 501 200	15 200	2 474 000	12 000	11 000 000

Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2000	a) Bis einschl. 31. 12. 1999 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2001 b) VE 2000 c) VE 2001	davon fällig			
			2001	2002	2003	2004 ff.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Mittelständische Unternehmen	8 550,0	a) — b) 1 889,6 c) 1 889,6	— 1 889,6 —	— — 1 889,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 100,0	a) 420,0 b) 845,0 c) 845,0	— 420,0 —	— 425,0 420,0	— — 425,0	— — —
681 02 Gewährung von Stipendien, Förderung transatlantischer Beziehungen	5,0	a) — b) — c) 3,0	— — —	— — 1,0	— — 1,0	— — 1,0
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	7,0	a) 9,0 b) 11,0 c) 11,0	5,0 4,0 —	3,0 3,0 4,0	1,0 2,0 3,0	— 2,0 4,0
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer.	350,0	a) 240,0 b) 140,0 c) 135,0	135,0 — —	105,0 — —	— 140,0 —	— — 135,0
Summe		b) 2 885,6 c) 2 883,6	2 313,6 —	428,0 2 314,6	142,0 429,0	2,0 140,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	2001	2000
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	13 501 200	13 532 200
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	6 756 510	7 168 710
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	6 744 690	6 363 490
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	10 269 690	9 145 490
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 525 000	2 782 000
Saldo	6 744 690	6 363 490
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	6 744 690	6 363 490

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
2001	2000	
1 000 DM		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	9 000 000	8 000 000
1.2 kurzfristig	1 269 690	1 145 490
Summe 1.	10 269 690	9 145 490
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	3 000 000	2 300 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	525 000	482 000
Summe 2.	3 525 000	2 782 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	6 744 690	6 363 490

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1999 DM	Stand am 31. 12. 1998 DM
A. Bankguthaben	6 209 830 363,73	7 903 469 321,43
B. Darlehensforderungen	47 623 459 086,66	49 023 106 660,55
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	8 453 126,64	15 928 603,04
2. Tilgungsforderungen	142 993 784,04	240 193 921,83
3. Regressforderungen	3 494 508,41	3 494 508,41
4. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	450 000 000,00	0,00
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,00	90 000 000,00
2. Deutsche Ausgleichsbank	532 900 000,00	532 900 000,00
3. Weberbank Berliner Industriebank – Genussrechtskapital –	40 000 000,00	40 000 000,00
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapital- finanzierungsprogramms	400 000,00	400 000,00
	<u>55 101 530 869,48</u>	<u>57 849 493 015,26</u>

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1999

Darlehen	3 053 628 DM
Zinsen	0 DM
Gewährleistungen	<u>7 052 440 DM</u>
	<u>10 166 068 DM</u>

nach dem Stand vom 31. Dezember 1999

Passiva:

[illegible]

Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|------------|---|------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt | Artikel 27 | Änderung des Telekommunikationsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes | Artikel 28 | Änderung der EG-Recht-Überleitungsverordnung |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote | Artikel 29 | Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen |
| Artikel 4 | Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen | Artikel 30 | Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen |
| Artikel 5 | Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen | Artikel 31 | Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen | Artikel 32 | Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz | Artikel 33 | Änderung der Kriegswaffenmeldeverordnung |
| Artikel 8 | Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes | Artikel 34 | Änderung der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff |
| Artikel 9 | Änderung des Benzinbleigesetzes | Artikel 35 | Änderung der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz |
| Artikel 10 | Änderung des Abfallverbringungsgesetzes | Artikel 36 | Änderung der Ölmeldeverordnung |
| Artikel 11 | Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes | Artikel 37 | Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung |
| Artikel 12 | Änderung des Filmförderungsgesetzes | Artikel 38 | Änderung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen |
| Artikel 13 | Änderung des Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe | Artikel 39 | Änderung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern |
| Artikel 14 | Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe | Artikel 40 | Änderung der Fünften Verordnung zum Waffengesetz |
| Artikel 15 | Änderung des Rohstoffstatistikgesetzes | Artikel 41 | Änderung der Preisklauselverordnung |
| Artikel 16 | Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes | Artikel 42 | Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr |
| Artikel 17 | Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken | Artikel 43 | Änderung der Außenwirtschaftsverordnung |
| Artikel 18 | Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken | Artikel 44 | Änderung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung |
| Artikel 19 | Änderung des Atomgesetzes | Artikel 45 | Änderung der Eigenverbrauchsverordnung |
| Artikel 20 | Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes | Artikel 46 | Änderung der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz |
| Artikel 21 | Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 | Artikel 47 | Änderung der Elektrizitätssicherungsverordnung |
| Artikel 22 | Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes | Artikel 48 | Änderung der Gassicherungsverordnung |
| Artikel 23 | Änderung des Mineralöldataengesetzes | Artikel 49 | Änderung der Mineralölausgleichs-Verordnung |
| Artikel 24 | Änderung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz | Artikel 50 | Änderung der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen |
| Artikel 25 | Änderung des Steinkohlebeihilfengesetzes | Artikel 51 | Aufhebung von Vorschriften |
| Artikel 26 | Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen | Artikel 52 | Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang |
| | | Artikel 53 | Bekanntmachungserlaubnis |
| | | Artikel 54 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

§ 1

Eingliederung

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wird das Bundesamt für Wirtschaft in das Bundesausfuhramt eingegliedert.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft wird damit aufgelöst. Die bisher vom Bundesamt für Wirtschaft wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Bundesausfuhramt über.

§ 2

Übergang von Rechten und Pflichten

Das vom Bundesamt für Wirtschaft genutzte bewegliche Verwaltungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland wird als Ganzes dem Bundesausfuhramt übertragen. Rechte und Pflichten, die das Bundesamt für Wirtschaft mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland begründet hat, gehen auf das Bundesausfuhramt über.

§ 3

Bezeichnung des Bundesausfuhramtes

Das Bundesausfuhramt erhält die Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“.

§ 4

Anpassung von Bezeichnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnungen „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“, „Bundesamt für Wirtschaft“ und „Bundesausfuhramt“ durch die Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ zu ersetzen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Artikels 1 wird das Wort „Bundesausfuhramtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Bundesausfuhramt“ wird durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ernannt.“

3. Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) obliegt die Durchführung von Rechtsverordnungen, die erlassen werden auf Grund des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), soweit die Durchführung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in den Rechtsverordnungen vorgesehen ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote

Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Ausführungs- gesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 6 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Nr. 10 und 11, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesausfuhr- amtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen

In § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778) wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778), wird wie folgt geändert:

1. In § 12a Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 14 Abs. 8 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 26a Satz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

In § 3 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 7 werden nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ eingefügt und die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesausfuhr- amtes“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Benzinbleigesetzes

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, 2 und 2a werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 3582) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft,“ gestrichen sowie das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes

Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 62 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

2. In § 70 Abs. 1 und 2 Nr. 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. In § 70 Abs. 1 und § 75 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe

Das Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974 (BGBl. I S. 3345), geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Rohstoffstatistikgesetzes

Das Rohstoffstatistikgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2201), geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 45 wird das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 45a wird wie folgt gefasst: „§ 45a (weggefallen)“.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesausfuhramtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. In § 26a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1, in der Überschrift des § 45 und in § 45 Abs. 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 2a werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
5. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 5 bis 17 und 21 sowie im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Absatzes 1,“.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
6. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ gestrichen.
7. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Informationen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekannt geworden sind und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Informationen und Meldungen an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 oder 3 des BND-Gesetzes erfüllt sind.“

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 6, 8 bis 17 und 21 angegebenen Zwecke sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung erforderlich ist.“

- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

8. § 45a wird aufgehoben.

9. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 7 wird aufgehoben.
b) Absatz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.

10. Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BAnz. S. 21 021), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 2000 (BAnz. S. 18 261), wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht der Einfuhrliste werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
b) In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) Nummer 13 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ und „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
c) Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:
aa) In Anmerkung 31 Satz 4 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
bb) In den Zuständigkeitsbereichen werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung

des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken

Das Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des Atomgesetzes

In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 46 Abs. 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636, 1350) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3048), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt)“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 und 6, § 5 Abs. 2, 4 Satz 1 und 2 und Abs. 6, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 2a Satz 1 und 2, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 Satz 1 und 2, Abs. 7 und 9, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 2 und § 15 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 5, § 11 Abs. 1, 3 und 5 und § 14 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975

Das Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt)“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

In § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 1, 2 und 3, § 33 Abs. 1, 3 und 6, §§ 34 und 35 Abs. 3 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 679) wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Mineralöldatengesetzes

Das Mineralöldatengesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1003), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz

Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt)“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2000 entstandene Korrekturen auf erzielte Erlöse aus vor dem 1. Januar 1996 durchgeführte Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher sind dem Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von den Abgabeschuldnern bis zum 12. Februar 2001 anzuzeigen. Nach dem 31. Dezember 2000 eintretende Erlöskorrekturen bleiben abgaberechtlich ohne Auswirkungen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Anzeige einer sich ergebenden Nachzahlung vom Abgabeschuldner zu vertreten ist.“

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Auflösung des Ausgleichsfonds

(1) Der Ausgleichsfonds wird zum 31. Dezember 2000 aufgelöst.

(2) Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten des Ausgleichsfonds ein.

(3) Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bleibt die Aufgabe übertragen, die Ansprüche und Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 abzurechnen.“

Artikel 25

Änderung des Steinkohlebeihilfengesetzes

Das Steinkohlebeihilfengesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3048), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt)“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, 2, 5 und 7 und § 4 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 65 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der EG-Recht-Überleitungsverordnung

In § 3 Abs. 4 Nr. 2 der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915), die zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2756) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Ausführungs- verordnung zum Chemiewaffenübereinkommen

In § 8 Abs. 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794), die durch die Verordnung vom 14. April 2000 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „genannter Bundesminister“ durch die Wörter „genanntes Bundesministerium“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 7 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 841), die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Kriegswaffenmeldeverordnung

Die Kriegswaffenmeldeverordnung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 92), geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 5 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

2. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Bundesausfuhramtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff

Die Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2640), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz

In § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Ölmeldeverordnung

In § 2 Abs. 2 und § 5 der Ölmeldeverordnung vom 10. Juni 1996 (BGBl. I S. 812) werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung

In § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 48 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befind- lichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 21. Oktober 1966 (BGBl. I S. 630) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdöl- erzeugnissen, die in den Niederlanden lagern

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern, vom 4. März 1971 (BGBl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt und die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 40

Änderung der Fünften Verordnung zum Waffengesetz

In § 1 Nr. 3 der Fünften Verordnung zum Waffengesetz vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 75 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung der Preisklauselverordnung

Die Preisklauselverordnung vom 23. September 1998 (BGBl. I S. 3043) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
2. In den §§ 7 und 8 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts,“.
 - c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung), der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III der Außenwirtschaftsverordnung), wenn es sich um Waren der gewerblichen Wirtschaft handelt,

5. in den von § 50a der Außenwirtschaftsverordnung erfassten Bereichen der Meldungen über Entgelte für Filmrechte.“

2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 43

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. November 2000 (BANz. S. 22 945), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 27a Abs. 3 und 4, § 28a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 3 und § 50a Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 28a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und § 50a Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. In § 5c Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 5d Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 2, 3 und 4, § 21a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 22a Abs. 1 und 3 Satz 1, 2 und 3, §§ 22b, 43a Satz 1, § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 45a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 45b Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 45c Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung

Die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 und in der Anlage 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Eigenverbrauchsverordnung

In § 8 Abs. 1 und 2 der Eigenverbrauchsverordnung vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3922, 1995 I S. 16) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz

Die Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3923), geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1575), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt)“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 und 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, 3 und 4, § 3a Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4, 5, 6 und 7 Satz 1 und 2 und § 4 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung der Elektrizitätssicherungsverordnung

Die Elektrizitätssicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 514) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 und § 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 48

Änderung der Gassicherungsverordnung

Die Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 5 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 49
Änderung der
Mineralölausgleichs-Verordnung

Die Mineralölausgleichs-Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2267), geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt)“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 1, 2 und 3, §§ 10, 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, in der Überschrift des § 6, in § 6 Abs. 2 Nr. 2, in der Überschrift des § 7, in § 7 Satz 2, in der Überschrift des § 8, in der Überschrift des § 9, in der Überschrift des § 10, in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 50
Änderung der
Verordnung über die Meldung der
Bestände an Erdöl und Erdölzeugnissen

Die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölzeugnissen vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1840) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 51
Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376), wird aufgehoben.

Artikel 52
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 28 bis 50 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 53
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des in Artikel 2 genannten Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 54
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über
Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
(Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)*)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist, Teilzeitarbeit zu fördern, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge festzulegen und die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristet beschäftigten Arbeitnehmern zu verhindern.

§ 2

Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers

(1) Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Ist eine regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht vereinbart, so ist ein Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt, wenn seine regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt eines bis zu einem Jahr reichenden Beschäftigungszeitraums unter der eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers liegt. Vergleichbar ist ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer des Betriebes mit derselben Art des Arbeitsverhältnisses und der gleichen oder einer ähnlichen Tätigkeit. Gibt es im Betrieb keinen vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, so ist der vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer auf Grund des anwendbaren Tarifvertrages zu bestimmen; in allen anderen Fällen ist darauf abzustellen, wer im jeweiligen Wirtschaftszweig üblicherweise als vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer anzusehen ist.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. EG 1998 Nr. L 14 S. 9) und
- der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. EG 1999 Nr. L 175 S. 43).

(2) Teilzeitbeschäftigt ist auch ein Arbeitnehmer, der eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausübt.

§ 3

Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers

(1) Befristet beschäftigt ist ein Arbeitnehmer mit einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrag. Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Arbeitsvertrag (befristeter Arbeitsvertrag) liegt vor, wenn seine Dauer kalendermäßig bestimmt ist (kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag) oder sich aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt (zweckbefristeter Arbeitsvertrag).

(2) Vergleichbar ist ein unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer des Betriebes mit der gleichen oder einer ähnlichen Tätigkeit. Gibt es im Betrieb keinen vergleichbaren unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer, so ist der vergleichbare unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer auf Grund des anwendbaren Tarifvertrages zu bestimmen; in allen anderen Fällen ist darauf abzustellen, wer im jeweiligen Wirtschaftszweig üblicherweise als vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer anzusehen ist.

§ 4

Verbot der Diskriminierung

(1) Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

(2) Ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung, die für einen bestimmten Bemessungszeitraum gewährt wird, mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Beschäftigungsdauer am Bemessungszeitraum entspricht. Sind bestimmte Beschäftigungsbedingungen von der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses in

demselben Betrieb oder Unternehmen abhängig, so sind für befristet beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Zeiten zu berücksichtigen wie für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer, es sei denn, dass eine unterschiedliche Berücksichtigung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 5

Benachteiligungsverbot

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Gesetz benachteiligen.

Zweiter Abschnitt

Teilzeitarbeit

§ 6

Förderung von Teilzeitarbeit

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, auch in leitenden Positionen, Teilzeitarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ermöglichen.

§ 7

Ausschreibung; Information über freie Arbeitsplätze

(1) Der Arbeitgeber hat einen Arbeitsplatz, den er öffentlich oder innerhalb des Betriebes ausschreibt, auch als Teilzeitarbeitsplatz auszuschreiben, wenn sich der Arbeitsplatz hierfür eignet.

(2) Der Arbeitgeber hat einen Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Veränderung von Dauer und Lage seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, über entsprechende Arbeitsplätze zu informieren, die im Betrieb oder Unternehmen besetzt werden sollen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung über Teilzeitarbeit im Betrieb und Unternehmen zu informieren, insbesondere über vorhandene oder geplante Teilzeitarbeitsplätze und über die Umwandlung von Teilzeitarbeitsplätzen in Vollzeitarbeitsplätze oder umgekehrt. Der Arbeitnehmervertretung sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; § 92 des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Verringerung der Arbeitszeit

(1) Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, kann verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird.

(2) Der Arbeitnehmer muss die Verringerung seiner Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung spätestens drei Monate vor deren Beginn geltend machen. Er soll dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben.

(3) Der Arbeitgeber hat mit dem Arbeitnehmer die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit mit dem Ziel zu erörtern, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Er hat mit dem Arbeitnehmer Einvernehmen über die von ihm festzulegende Verteilung der Arbeitszeit zu erzielen.

(4) Der Arbeitgeber hat der Verringerung der Arbeitszeit zuzustimmen und ihre Verteilung entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festzulegen, soweit betriebliche

Gründe nicht entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Die Ablehnungsgründe können durch Tarifvertrag festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Ablehnungsgründe vereinbaren.

(5) Die Entscheidung über die Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen. Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nach Absatz 3 Satz 1 über die Verringerung der Arbeitszeit geeinigt und hat der Arbeitgeber die Arbeitszeitverringerung nicht spätestens einen Monat vor deren gewünschtem Beginn schriftlich abgelehnt, verringert sich die Arbeitszeit in dem vom Arbeitnehmer gewünschten Umfang. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 3 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Arbeitszeitverringerung die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers als festgelegt. Der Arbeitgeber kann die nach Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 festgelegte Verteilung der Arbeitszeit wieder ändern, wenn das betriebliche Interesse daran das Interesse des Arbeitnehmers an der Beibehaltung erheblich überwiegt und der Arbeitgeber die Änderung spätestens einen Monat vorher angekündigt hat.

(6) Der Arbeitnehmer kann eine erneute Verringerung der Arbeitszeit frühestens nach Ablauf von zwei Jahren verlangen, nachdem der Arbeitgeber einer Verringerung zugestimmt oder sie berechtigt abgelehnt hat.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gilt die Voraussetzung, dass der Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 9

Verlängerung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.

§ 10

Aus- und Weiterbildung

Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, dass auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung und Mobilität teilnehmen können, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Aus- und Weiterbildungswünsche anderer teilzeit- oder vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.

§ 11

Kündigungsverbot

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Weigerung eines Arbeitnehmers, von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt zu wechseln, ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 12

Arbeit auf Abruf

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart. Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Arbeitnehmer ist nur zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt.

(3) Durch Tarifvertrag kann von den Absätzen 1 und 2 auch zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, wenn der Tarifvertrag Regelungen über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit und die Vorankündigungsfrist vorsieht. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Arbeit auf Abruf vereinbaren.

§ 13

Arbeitsplatzteilung

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass mehrere Arbeitnehmer sich die Arbeitszeit an einem Arbeitsplatz teilen (Arbeitsplatzteilung). Ist einer dieser Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung verhindert, sind die anderen Arbeitnehmer zur Vertretung verpflichtet, wenn sie der Vertretung im Einzelfall zugestimmt haben. Eine Pflicht zur Vertretung besteht auch, wenn der Arbeitsvertrag bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe eine Vertretung vorsieht und diese im Einzelfall zumutbar ist.

(2) Scheidet ein Arbeitnehmer aus der Arbeitsplatzteilung aus, so ist die darauf gestützte Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines anderen in die Arbeitsplatzteilung einbezogenen Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber unwirksam. Das Recht zur Änderungskündigung aus diesem Anlass und zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Gruppen von Arbeitnehmern auf bestimmten Arbeitsplätzen in festgelegten Zeitabschnitten abwechseln, ohne dass eine Arbeitsplatzteilung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.

(4) Durch Tarifvertrag kann von den Absätzen 1 und 3 auch zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, wenn der Tarifvertrag Regelungen über die Vertretung der Arbeitnehmer enthält. Im Geltungsbereich

eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Arbeitsplatzteilung vereinbaren.

Dritter Abschnitt**Befristete Arbeitsverträge**

§ 14

Zulässigkeit der Befristung

(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

(2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Durch Tarifvertrag kann die Anzahl der Verlängerungen oder die Höchstdauer der Befristung abweichend von Satz 1 festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren.

(3) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf keines sachlichen Grundes, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet hat. Die Befristung ist nicht zulässig, wenn zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher enger sachlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten liegt.

(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15

Ende des befristeten Arbeitsvertrages

(1) Ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

(2) Ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag endet mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung.

(3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis unterliegt nur dann der ordentlichen Kündigung, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist.

(4) Ist das Arbeitsverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Arbeitnehmer nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(5) Wird das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, oder nach Zweckerreichung mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Arbeitgeber nicht unverzüglich widerspricht oder dem Arbeitnehmer die Zweckerreichung nicht unverzüglich mitteilt.

§ 16

Folgen unwirksamer Befristung

Ist die Befristung rechtsunwirksam, so gilt der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann vom Arbeitgeber frühestens zum vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht nach § 15 Abs. 3 die ordentliche Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist. Ist die Befristung nur wegen des Mangels der Schriftform unwirksam, kann der Arbeitsvertrag auch vor dem vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden.

§ 17

Anrufung des Arbeitsgerichts

Will der Arbeitnehmer geltend machen, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet ist. Die §§ 5 bis 7 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem vereinbarten Ende fortgesetzt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung beendet sei.

§ 18

Information über unbefristete Arbeitsplätze

Der Arbeitgeber hat die befristet beschäftigten Arbeitnehmer über entsprechende unbefristete Arbeitsplätze zu informieren, die besetzt werden sollen. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen erfolgen.

§ 19

Aus- und Weiterbildung

Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, dass auch befristet beschäftigte Arbeitnehmer an angemessenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung und Mobilität teilnehmen können, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Aus- und Weiterbildungswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen.

§ 20

Information der Arbeitnehmervertretung

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung über die Anzahl der befristet beschäftigten Arbeitnehmer und ihren Anteil an der Gesamtbelegschaft des Betriebes und des Unternehmens zu informieren.

§ 21

Auflösend bedingte Arbeitsverträge

Wird der Arbeitsvertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, gelten § 4 Abs. 2, § 5, § 14 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 2, 3 und 5 sowie die §§ 16 bis 20 entsprechend.

Vierter Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften**

§ 22

Abweichende Vereinbarungen

(1) Außer in den Fällen des § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(2) Enthält ein Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bestimmungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 oder § 15 Abs. 3, so gelten diese Bestimmungen auch zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes, wenn die Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen ihnen vereinbart ist und die Arbeitgeber die Kosten des Betriebes überwiegend mit Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts decken.

§ 23

Besondere gesetzliche Regelungen

Besondere Regelungen über Teilzeitarbeit und über die Befristung von Arbeitsverträgen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479), wird wie folgt geändert:

1. § 620 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 621, 622“ durch die Angabe „§§ 621 bis 623“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz.“

2. In § 623 werden die Wörter „sowie die Befristung“ gestrichen.

vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung

des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung

Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), wird aufgehoben.

Artikel 2a

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

§ 93 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 5a	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 6	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 147a Erstattungspflicht des Arbeitgebers“ wird die Angabe „§ 147b Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 421c Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms“ wird durch die Angabe „§ 421c Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „§ 434b Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“

wird die Angabe „§ 434c Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz“ angefügt.

2. § 134 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
3. § 136 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 bis 5 wird jeweils das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Maßgeblich ist die Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt.“
4. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.
5. In § 143a Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „sowie einmalig gezahlte Arbeitsentgelte“ gestrichen.
6. § 148 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitslosengeld“ durch die Wörter „30 Prozent des Arbeitslosengeldes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitslosengeld, das“ durch die Wörter „der Teil des Arbeitslosengeldes, den“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die Verpflichtung zur“ das Wort „anteiligen“ und nach dem Wort „Leistung“ das Wort „anteilig“ eingefügt.

7. § 159 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
8. In § 164 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 2“ durch die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
9. § 175 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Zugehörigkeit zu einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifikationsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichen dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach Satz 1 nicht entgegen.“
10. In § 179 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung von Sollentgelt und Istentgelt bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht.“
11. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe ist das Bemessungsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist oder ohne § 133 Abs. 3 bemessen worden wäre, vermindert um den Betrag, der auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruht.“
12. In § 272 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
13. § 274 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, sollen in angemessenem Umfang gefördert werden.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. § 275 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zuschuss wird höchstens in Höhe von 2 100 Deutsche Mark monatlich für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer erbracht.“
15. In § 323 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „von 50 Prozent“ gestrichen.
16. § 363 Abs. 2 wird aufgehoben.
17. § 415 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt höchstens 1 350 Deutsche Mark monatlich und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“
18. In § 416 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.
19. § 421c wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme“.
 - b) Nach dem Wort „Jugendarbeitslosigkeit“ werden die Wörter „sowie für das Sonderprogramm Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ eingefügt.
20. § 434 Abs. 4 wird aufgehoben.
21. Nach § 434b wird folgender § 434c angefügt:

„§ 434c
Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

(1) Soweit sich die Höhe eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der vor dem 1. Januar 2001 entstanden ist, nach § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung oder nach § 134 Abs. 1 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung richtet, sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um 10 Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an.

(2) § 135 Nr. 2 ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 1. Juli 2001 entstehen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld um 10 Prozent erhöht.

(3) Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, sind § 134 Abs. 1 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung und § 158 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um 10 Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die nach dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn das nach § 158 Abs. 1 Satz 1 zugrunde zu legende Bemessungsentgelt nach § 134 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bemessen worden ist und sich nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 erhöht hat.

(4) Für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, bleiben Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden, bei der Bemessung nach § 200 außer Betracht.

(5) Haben die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 190 für einen Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. Dezember 2000 vorgelegen oder entsteht ein solcher Anspruch bis zum 31. März 2001, ist § 207a Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Bezieher von Arbeitslosenhilfe bis zum 31. März 2001 § 232a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches in der bis zum 31. Dezember

2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Die Bundesanstalt soll Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreit sind, auf die am 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen des Rechts zur Übernahme von an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen umfassend und schnell hinweisen.

(6) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind und über die am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um 10 vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen. Satz 1 und 2 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer.

(7) § 128a des Arbeitsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der anteilig darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung zu erstatten hat.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach Satz 2 ist der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 2 Satz 6 ergebende Anteil am Nettoarbeitsentgelt mit dem Vomhundertsatz anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das nach Satz 1 bis 3 berechnete kalendertägliche Krankengeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung des Regelentgelts ist der dreihundertsechzigste Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung

zugrunde gelegen hat, dem nach Satz 1 bis 5 berechneten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.“

- c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Beträge nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleiben außer Betracht.“

- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

2. § 47a wird wie folgt gefasst:

„§ 47a

Krankengeldübergangsregelung

(1) Für Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 entstanden sind und über die am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war, ist § 47 in der ab dem 22. Juni 2000 geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 entsprechend anzuwenden.

(2) Für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden wurde, erfolgt die Erhöhung nach Absatz 1 nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.

(3) Abweichend von § 266 Abs. 2 Satz 3 werden die Ausgaben der Krankenkassen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2000 bei der Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben nicht berücksichtigt. Der Beitragsbedarf nach § 266 Abs. 2 Satz 2 ist um die Ausgaben nach Satz 1 zu erhöhen.“

3. § 232a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abziehen,
2. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch beziehen, 58 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 1 ergebenden Einnahmen.“

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1a wird aufgehoben.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 2“ durch die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

3. Nach § 301 wird folgender § 301a eingefügt:

„§ 301a

Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

„(1) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um 10 vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.“

Artikel 4

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 47 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Ansprüche auf Verletztengeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um 10 vom Hundert, höchstens aber bis zu einem Betrag in Höhe des dreihundertsechzigsten Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen. Satz 1 und 2 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.“

3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Verletztengeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

Artikel 5

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 13 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 4 und 5,“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 6 und 7,“ ersetzt.

Artikel 5a

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Bundesbesoldungsordnung B (Anlage I) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung –“ der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung –“ und der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ eingefügt,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ angefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 5 werden
 - a) bei den Amtsbezeichnungen „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ und „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung –“ jeweils der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ angefügt,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ eingefügt,
 - c) die Fußnote „⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.“ angefügt,
 - d) die Fußnote „⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.“ angefügt.

4. In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- a) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ die Amtsbezeichnungen „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ und „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung“ – sowie jeweils der Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ angefügt,
 - b) die Fußnote ¹⁰⁾ wie folgt gefasst:
„¹⁰⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“
5. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Fußnote ⁴⁾ wie folgt gefasst:
„⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und 2 und Artikel 5 treten mit Wirkung vom 22. Juni 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
20. 11. 2000 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	23 249	(235 14. 12. 2000)	28. 12. 2000
20. 11. 2000 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	23 249	(235 14. 12. 2000)	28. 12. 2000
15. 12. 2000 Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	23 585	(239 20. 12. 2000)	1. 1. 2001